

(Fassung vom 18.10.2025)

Alle genannten Funktionen gelten sinngemäß auch für weibliche Funktionsträger.

1. Grundsätze

Der BlaulichtHeld e. V. ist ein von Parteien, staatlichen Organen oder kirchlichen Einrichtungen unabhängiger eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und humanitäre Zwecke verfolgt.

Seinen finanziellen Haushalt bestreitet der Verein ausschließlich von Beiträgen seiner Mitglieder, Zuwendungen oder Spenden Dritter.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Das zuständige Finanzamt erhält auf Anforderung jährlich einen Finanzbericht, der Grundlage für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit ist und damit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt.

2. Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins

Die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch den Vorstand, ein festgelegtes Mitglied des Vorstandes oder durch den Schatzmeister. Der mit der Verwaltung der finanziellen Mittel Beauftragte ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

Zur Organisation und Verwaltung der finanziellen Mittel wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, im Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Für die Lösung der finanziellen Ausgaben des Vereins entrichtet jedes Mitglied des Vereins einen, durch die Mitgliederversammlung festgelegten, jährlichen Beitrag.

Einnahmen aus Zuwendungen oder Spenden werden auf dem Konto des Vereins vereinnahmt und gehen in den Gesamthaushalt ein.

3. Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins sind zeitnah zu verwenden.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- die Organisation und Realisierung der gesamten Vereinstätigkeit wie:
 - Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Sicherung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsablaufes,
 - Zahlung von Auslagen und Reisekosten
- Organisation von Veranstaltungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks

4. Rückerstattungsgrundsätze

Die Rückerstattung verauslagter Beträge erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage eines gültigen Vordruckes zur Reisekostenabrechnung des Vereins entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie zur Zahlung von Reisekosten erstattet. Reisekosten sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Dienstreise geltend zu machen.

Der späteste Termin zur Einreichung von Belegen zur Erstattung verauslagter Beträge oder Reisekostenabrechnungen ist der 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Übertragungen auf das Folgejahr sind nicht statthaft.

5. Prüfung und Kontrolle der finanziellen Mittel

Die mit der Verwaltung der finanziellen Mittel beauftragten Mitglieder des Vorstands haben den Haushalt ständig kontrollfähig zu gestalten und zu führen.

Jährlich ist der gesamte Haushalt des Vereins durch die gewählten Kassenprüfer einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzutragen.

6. Anlagen

Zu dieser Finanzordnung gehören 3 Anlagen:

- Anlage 1 - Kassenordnung
- Anlage 2 - Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder
- Anlage 3 - Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten

7. Inkrafttreten

Die Finanzordnung und deren Anlagen wurden auf der Mitgliederversammlung am XXXXX beschlossen und treten damit in Kraft.

-Kassenordnung-

1. Die Kassenverwaltung des Vereins umfasst:

- die Abwicklung des Geldverkehrs,
- die Verantwortung für sachgerechte Buchführung,
- die Verantwortung für Verwaltung und Abrechnung der Mitgliederbeiträge,
- die Erstellung der jährlichen Kassen- und Haushaltsabrechnung sowie
- die Erstellung der jährlichen Haushaltspläne,
- die Ausfertigung und Abgabe der Finanzberichte.

2. Sämtliche Geschäftsausstattungen mit einem Wert über 400,00 Euro sind zu inventarisieren und listenmäßig zu erfassen.

3. Die Bankkonten des Vereins sind grundsätzlich auf den Namen „BlaulichtHeld e. V.“ anzulegen.

4. Sämtliche zur Auszahlung oder Überweisung stehenden Beträge sind in jedem Fall durch zwei verschiedene Zeichnungsberechtigte sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.

5. Im Rahmen der Belegführung ist jede Einnahme oder Ausgabe durch Rechnungen, Quittungen oder eigene Buchungsbelege zu belegen.

-Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder-

1. Die Mitglieder des Vereins gemäß § 3 (1) der Satzung haben den Beitrag zum festgelegten Termin in festgelegter Höhe zu entrichten.

Der jährliche Beitrag an den Verein ist ausschließlich auf folgendes Konto einzuzahlen:

BlaulichtHeld e.V.
Deutsche Skatbank
IBAN: DE50 8306 5408 0006 8743 12
BIC: GENODEF1SLR

2. Beitragshöhe

a. Mitglieder gemäß § 3 (1) und (3) der Satzung zahlen pro Jahr laut Beschluss der Gründungsversammlung

25 Euro

b. Der Beitrag kann ab 01.01. eines jeden Jahres als Gesamtsumme an den Verein entrichtet werden. Der Beitrag **muss** zum 01.03. jeden Jahres an den Verein entrichtet werden.

-Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten-

1. Grundsatz

- a) Der Verein trägt aus seinem Haushalt die Reisekosten, welche bei der Wahrnehmung von Aufgaben aus der Satzung entstehen.
- b) Als Reisekosten im Sinne dieser Richtlinie können geltend gemacht werden:
- die Kosten für die Benutzung von Reisemitteln (öffentliche Verkehrsmittel, eigener oder zur Nutzung überlassener PKW),
 - die Kosten für die Übernachtung,
 - besondere erforderliche Ausgaben.

2. Reisekostenempfänger

Reisekostenempfänger sind alle, die im Auftrag des Vereins tätig sind.

3. Übernahmeerklärung

Reisekosten werden vom Verein nur dann erstattet, wenn eine vorherige Kostenzusage durch den Vorstand oder eines von ihm Beauftragten für die Veranstaltung vorlag.

4. Erstattungsgrundsätze

- Bei der Abrechnung werden nur die tatsächlichen Reisekosten gegen Vorlage von Belegen vergütet.
- Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn die Reisekostenabrechnung vollständig ausgefüllt ist und alle Anlagen beigelegt sind.
- Zur Abrechnung der Übernachtungskosten ist die Hotelrechnung als Beleg beizulegen, der Höchstbetrag ist zu beachten.
- Darüberhinausgehende Beträge werden nur bei besonderer Begründung vergütet.

Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Steuerrichtlinien werden folgende Erstattungsansätze innerhalb des Vereins festgelegt:

a) Fahrkosten:

Erstattet werden die Benutzung der Bundesbahn bis zu den Kosten für die II. Klasse, einschl. Zulagen für besondere Züge

b) Kilometergeld

- für PKW je Kilometer 0,20 Euro, max. 130,- € je Dienstreise

d) Übernachtung

Grundsätzlich ist die kostengünstigste Übernachtungsvariante zu wählen. Für Übernachtungskosten > 150 € ist die Genehmigung des Vorsitzenden des Vereins einzuholen.

6. Versicherungsschutz

Der Verein hat bislang keinen Deckungsschutz für Aufwandsersatzansprüche für Fahrzeugschäden und Ersatz des Schadenfreiheitsrabattverlustes abgeschlossen. Im Schadensfall werden dem Reisekostenempfänger somit die damit zusammenhängenden Kosten **nicht** erstattet.